



vfgh

Verfassungsgerichtshof
Österreich

1010 Wien, Judenplatz 11
Österreich

Mediensprecher

Mag. Christian Neuwirth

Tel ++43 (1) 531 22-525

Fax ++43 (1) 531 22-108

christian.neuwirth@vfgh.gv.at

www.vfgh.gv.at

Presseinformation

Betroffene müssen Bleiberecht auch selbst beantragen können

VfGH hebt Bestimmung im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz als verfassungswidrig auf

Der Verfassungsgerichtshof hat entschieden, dass jene Bestimmungen im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, die festlegen, dass ein Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen nur "von Amts wegen" vergeben werden kann, verfassungswidrig sind. Der VfGH legt eine Reparaturfrist von 9 Monaten fest.

Wie funktioniert das mit Aufenthaltstiteln bisher?

Liegen bei einer Betroffenen/einem Betroffenen keine Asylgründe vor und gibt es auch sonst keine Grundlage für einen Aufenthaltstitel, sieht das Gesetz vor, dass ausnahmsweise ein Aufenthaltstitel "aus humanitären Gründen" verliehen werden kann (ein so genanntes Bleiberecht). Die Betroffene/der Betroffene selbst kann aber keinen Antrag auf einen solchen Aufenthaltstitel stellen. Sie/Er ist davon abhängig, ob die Behörden selbst tätig werden ("von Amts wegen") und, ob der Innenminister schließlich einem Vorschlag der Behörden für ein Bleiberecht zustimmt oder nicht.

Was bedeutet jetzt die Entscheidung des VfGH? Was sind die zentralen Aussagen der 14 Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter?

- o Die Menschenrechtskonvention (EMRK) garantiert mit Artikel 8 das Recht auf Privat- und Familienleben. Das bedeutet aber nicht, dass jeder die freie Wahl hat, in welchem Staat er sich aufhalten und niederlassen möchte.

Im Allgemeinen ergibt sich daraus kein Recht von Ausländern, sich in einem bestimmten Staat aufhalten zu dürfen.

- o Unter besonderen Umständen kann sich aber aus Artikel 8 EMRK die Verpflichtung des Staates ergeben, einer Ausländerin/einem Ausländer den Aufenthalt im betreffenden Staat zu ermöglichen. Liegen solche Umstände vor, dann muss dem Ausländer/der Ausländerin ein Aufenthaltstitel erteilt werden.
- o Gerade weil unter besonderen Umständen also ein Rechtsanspruch auf einen Aufenthaltstitel besteht, ist es im Hinblick auf das Rechtsstaatsprinzip verfassungswidrig, dass das Gesetz hier keine Antragsmöglichkeit des Einzelnen vorsieht.
- o Die Entscheidung des VfGH bewirkt, dass nun der Einzelne ein solches Antragsrecht erhält. Die Behörden müssen über einen solchen Antrag auf Bleiberecht nachvollziehbar entscheiden. Die Entscheidungen sind letztendlich vom Verfassungs- bzw. Verwaltungsgerichtshof kontrollierbar.

Ist nach wie vor die Zustimmung des Innenministers für ein solches Bleiberecht notwendig?

Diese Bestimmung hat der Verfassungsgerichtshof nicht aufgehoben. Ob im Rahmen des Verfahrens eine Zustimmung notwendig ist, ist eine behördeninterne Angelegenheit.

Allerdings ist klar festzuhalten: Wird ein - aufgrund der vom VfGH mit der Aufhebung der Worte "von Amts wegen" geschaffenen Rechtslage - Antrag auf Bleiberecht gestellt und ergibt das Verfahren, dass aufgrund des Artikel 8 EMRK Anspruch auf die Erteilung eines Aufenthaltstitels besteht, hat der Innenminister keinen schrankenlosen Ermessensspielraum bei seiner Entscheidung. Das Verhalten des Innenministers ist ein Bestandteil der Behördenentscheidung zum Bleiberecht und somit auch letztendlich von den Gerichtshöfen kontrollierbar.

Muss ein solcher Antrag im Ausland gestellt werden oder kann er im Inland gestellt werden?

Laut Gesetz sind Anträge auf Aufenthaltstitel im Ausland zu stellen. Der VfGH hat jedoch schon im Dezember 2007 entschieden, dass bei Vorliegen besonderer Gründe und Umstände im Sinne des Artikel 8 EMRK die Behörden eine Inlandsantragsstellung zulassen müssen.

Warum gibt es eine Reparaturfrist von 9 Monaten?

Die Bundesregierung hat im Verfahren eine Frist von einem Jahr beantragt. Dies mit dem Hinweis auf einen "umfassenden Bedarf" an legislativen Neuregelungen für den Fall einer Aufhebung.

Auch der VfGH glaubt, dass nun legislative Vorkehrungen zu treffen sind. Angesichts der bestehenden rechtsstaatlichen Bedenken, die zur Aufhebung führten, wurde jedoch nur eine kürzere Reparaturfrist von 9 Monaten gesetzt. Bis zur Reparatur, längstens jedoch bis zum 31. März 2009, bleiben die bisher geltenden Bestimmungen bestehen.

Zahl der Entscheidung: G 246, 247/07 ua